

Der Verletzte im Strafverfahren – Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Akteneinsicht

Benjamin Lanz, Greifswald¹

I. Nebenklage

In den §§ 395ff. StPO ist die Möglichkeit geregelt, sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anzuschließen. Der Anschluss als Nebenkläger hat verschiedene Vorteile. Zum einen hat der Nebenkläger verschiedene Kontrollrechte, ihm steht über einen Rechtsanwalt ein Akteneinsichtsrecht nach § 406e Abs. 1 Satz 2 StPO zu. Des Weiteren ist der Nebenkläger zur Hauptverhandlung zu laden, er hat das Recht Zeugen zu befragen, kann einen Befangenheitsantrag gegen den Richter stellen, kann verfahrensleitende Anordnungen des Vorsitzenden nach § 238 Abs. 2 StPO beanstanden und Beweisanträge stellen (§ 397 Abs. 1 StPO).

Nebenkläger kann zunächst jeder werden, der durch eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 395 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 StPO verletzt ist. Darüber hinaus steht das Recht zur Nebenklage wegen § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO auch Angehörigen zu, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden. Dies umfasst nicht nur Tötungsdelikte wie Mord, Totschlag oder fahrlässige Tötung, sondern auch nur durch einen Tötungserfolg qualifizierte Taten wie z.B. Körperverletzung mit Todesfolge und Raub mit Todesfolge². Der § 395 Abs. 3 StPO enthält außerdem eine Auffangklausel nach der auch Verletzte von Taten die nicht im Katalog des § 395 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 StPO enthalten sind, nebenklageberechtigt sind, wenn dies aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten erscheint.

Für Unternehmen sind die Regelungen zur Nebenklageberechtigung nicht sonderlich förderlich. Der Katalog des § 395 Abs. 1 StPO enthält im Wesentlichen Taten gegen natürliche Personen, so dass die Verletzung eines Unternehmens nicht in Betracht kommt. So gehören zu den Nebenklagedelikten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, versuchte Tötungsdelikte und Körperverletzungen aller Art.

Allenfalls im Falle von Urheberrechts-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterverletzungen im Sinne des § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO kommen Unternehmen als Nebenkläger ernsthaft in Betracht soweit sie durch die Taten verletzt sind.

Da nach allgemeiner Meinung der Katalog des § 395 Abs. 3 StPO nicht abschließend ist³, können zumindest theoretisch alle Delikte zur Nebenklage berechtigen, was wiederum ein "Einfallstor" für Unternehmen sein könnte. Allerdings wird die Regelung durch das Erfordernis besonderer Gründe wiederum eingeeengt. Besondere Gründe sind insbesondere besonders schwere Tatfolgen. Nach der Gesetzesbegründung zum 2. OpferRRG⁴ liegen diese insbesondere vor, wenn beim Verletzten körperliche oder seelische Schäden von einigem Gewicht bestehen oder zu erwarten sind. Diese

¹ Der Autor ist Volljurist und derzeit Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern. Der Beitrag stellt ausschließlich die Ansicht des Autors dar und hat keinerlei dienstlichen Bezug.

² Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage, § 395, Rn. 7.

³ Meyer-Goßner, aaO, Rn. 10; BGH, Beschluss v. 09.05.2012, 5 StR 523/11; Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 7. Auflage, Rn. 2686.

⁴ BT-Drucksache 16/12098, Seite 49.

Ausrichtung lässt bereits erkennen, dass hierunter ebenfalls keine Vermögensstraftaten durch die Unternehmen regelmäßig geschädigt / verletzt werden, fallen. Der Bundesgerichtshof⁵ hat ebenfalls klargestellt, dass allein das wirtschaftliche Interesse an der effektiven Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche nicht zur Begründung eines Schutzbedürfnisses im Sinne des § 395 Abs. 3 StPO ausreicht. Ganz ausgeschlossen ist die Nebenklage bei Vermögensstraftaten jedoch nicht. Wie der Bundesgerichtshof in der bereits zitierten Entscheidung ebenfalls einräumt, kann z.B. in Fällen gravierender Beweisnot ein besonderes Schutzbedürfnis auch bei z.B. einer Untreue im Sinne des § 266 StGB gegeben sein. In der Folge könnte ein, durch derartige Taten verletztes Unternehmen als Nebenkläger zuzulassen sein.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass trotz der Erweiterungen die der § 395 StPO unstreitig erfahren hat, eine Nebenklägerstellung von Unternehmen nur sehr eingeschränkt durchzusetzen ist. Im Regelfall wird über die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens nachzudenken sein. Darüber hinaus bleibt -unter den Voraussetzungen des § 406e StPO- auch die Möglichkeit sich über Akteneinsicht Informationen für die zivilrechtliche Inanspruchnahme zu beschaffen.

II. Adhäsionsverfahren

Neben der Nebenklage steht dem Verletzten einer Straftat unter den Voraussetzungen der §§ 403ff. StPO auch die Möglichkeit der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens offen.

Anders als bei der Nebenklage reicht es hier aus, dass der Antragsteller Verletzter einer Straftat ist. Einen Katalog von Straftaten die das Adhäsionsverfahren eröffnen - wie bei der Nebenklage in § 375 StPO- gibt es nicht. Demnach ist auch bei Vermögensstraftaten wie Betrug, Untreue oder Unterschlagung ein Adhäsionsverfahren möglich.

Antragsteller können neben den unmittelbar Verletzten auch mittelbar Verletzte wie z.B. der Mieter oder Pächter einer beschädigten Immobilie sein⁶. Auch juristische Personen und Personengesellschaften können Antragsteller im Adhäsionsverfahren sein, wenn sie durch die dem Strafverfahren zugrundeliegende Straftat verletzt wurden⁷.

Voraussetzung für einen zulässigen Adhäsionsantrag ist es jedoch, dass es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt. Das bedeutet, dass nur Ansprüche, die aus Vermögensrechten abgeleitet werden oder auf vermögenswerte Leistungen gerichtet sind Gegenstand des Adhäsionsverfahren sein können. Dies sind typischerweise Schadensersatzansprüche wobei auch Schmerzensgeldansprüche dazu zählen⁸.

Weitere Voraussetzung ist es, dass der Anspruch noch nicht anderweitig gerichtlich geltend gemacht wird und in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt. Die Zuständigkeit ordentlicher Gerichte meint, die Zuständigkeit der Zivilgerichte (Amtsgericht, Landgericht). Für die Praxis besonders relevant ist dabei der Umstand,

⁵ aaO.

⁶ Meyer-Goßner, 56. Auflage, § 403, Rn. 2 mit weiteren Nachweisen.

⁷ setzt diese Möglichkeit voraus: Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 04. Dezember 2013 – 2 REV 72/13 (2), 2 REV 72/13 (2) - 2 Ss 118/13 –, zitiert nach juris.

⁸ zum Ganzen: Meyer-Goßner, aaO, Rn. 10.

dass auch ein Anspruch, der ausschließlich vor den Arbeitsgerichten zu verhandeln ist, nicht im Wege des Adhäsionsverfahrens geltend gemacht werden kann. Wegen der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 d) Arbeitsgerichtsgesetz gilt dies auch bei Straftaten, die innerhalb eines Arbeitsverhältnisses begangen wurden⁹.

Die Rechte des Adhäsionsantragstellers ergeben sich aus den §§ 404 ,406 und 406a StPO. So steht dem Antragsteller schon wegen § 404 Abs. 3 StPO ein Recht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Darüber hinaus gibt es ein aus dem Anwesenheitsrecht abgeleitetes Anhörungsrecht¹⁰. Der Antragsteller kann Fragen stellen, die Verfahrensleitung nach § 238 Abs. 2 StPO beanstanden, Richter oder Sachverständige wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Er kann außerdem Stellungnahmen abgeben und die Protokollierung bestimmter Handlungen oder Aussagen beantragen. Das Beweisantragsrecht des Adhäsionsantragstellers ist insoweit eingeschränkt, als dass diese abgelehnt werden können, wenn es für die Entscheidung über den Adhäsionsantrag aufgrund zivilprozessualer Besonderheiten nicht auf die beantragte Beweiserhebung ankommt¹¹.

Da -wie gezeigt- das Adhäsionsverfahren für Unternehmen durchaus eine Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen aus Straftaten sein kann, stellt sich die Frage nach den Vor- und Nachteilen eines Adhäsionsverfahrens, die im Folgenden stichpunktartig zusammengefasst werden.

1. Vorteile

- **Amtsermittlungsgrundsatz** (Anders als im Zivilprozess muss das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln. Beweisangebote sind dementsprechend nicht notwendig.)
- **Kein Kostenvorschuss** (Bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ist bei Klagen zunächst ein Kostenvorschuss zu leisten. Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem Streitwert. Diese Verpflichtung entfällt bei einem Adhäsionsantrag.)
- **Keine Parteivernehmung** (In einem Zivilprozess können die als Kläger und Beklagte Auftretenden nur unter engen Voraussetzungen vernommen werden. Diese Einschränkung entfällt bei einem Adhäsionsantragsteller. Wie *Burhoff*¹² es ausdrückt kann der Antragsteller "Zeuge in eigener Sache sein".)
- **Keine Streitwertgrenzen** (Übersteigt in einem Zivilverfahren der Gegenstandswert 5.000,00 € ist nicht das Amts- sondern das Landgericht zuständig. In einem Adhäsionsverfahren spielt dies keine Rolle. So können auch in einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht über einen Adhäsionsantrag in Millionenhöhe entschieden werden.)

Natürlich hat die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile, die im Folgenden kurz umrissen werden.

⁹ so auch: *Burhoff*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 8. Auflage, Rn. 261.

¹⁰ BGH, Urteil vom 21. September 1956 – 2 StR 68/55 –, zitiert nach juris.

¹¹ *Burhoff*, aaO, Rn. 269 nennt als Beispiel die Möglichkeit nach § 287 ZPO zu schätzen.

¹² aaO, Rn. 259.

2. Nachteile

- **Keine Bindungswirkung gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Angeklagten** (Anders als im zivilgerichtlichen Verfahren fehlt die Möglichkeit der Streitverkündung, so dass eine Einbeziehung der Versicherungen oder weiterer Dritter nicht möglich ist.)
- **Möglichkeit des Absehens von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag** (Nach § 406 Abs. 1 Satz 3 bis 6 StPO hat das Gericht die Möglichkeit, von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Antrag unzulässig ist oder der Antrag unbegründet erscheint. Unbegründet ist ein Antrag, wenn der Angeklagte der Tat nicht schuldig gesprochen wird. Besonders relevant ist der Grund der Nichteignung. Danach kann das Gericht von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag absehen, wenn sich der Antrag unter Berücksichtigung der Belange des Strafverfahrens zur Erledigung im Selbigen nicht eignet. Dies ist z.B. bei erheblicher Verzögerung des Strafverfahrens durch die Prüfung des Antrags der Fall.)
- **Schwache Rechtsstellung des Antragstellers** (Wie aufgezeigt, hat der Antragsteller zwar verschiedene Mitwirkungsrechte, aber nach § 406a Abs. 1 Satz 2 StPO -anders als der Nebenkläger- kein eigenes Rechtsmittel. Das bedeutet der Antragsteller, kann weder in die Berufung noch in die Revision gehen. Ihm steht lediglich die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts zum Absehen von der Entscheidung seines Antrags nach § 406a Abs. 1 Satz 1 StPO zu.)

Im Ergebnis bietet das Adhäsionsverfahren die Möglichkeit verhältnismäßig schnell an einen titulierten Schadensersatzanspruch zu kommen. Es sollte allerdings abgewogen werden, ob nicht z.B. wegen der breiteren prozessualen Möglichkeiten, ein Zivilverfahren geführt werden sollte. Dies gilt umso mehr in komplexen wirtschaftsstrafrechtlichen Konstellationen. In diesen Fällen ist meines Erachtens angezeigt, sich über die Rechte des Verletzten nach §§ 406d ff. StPO im Strafverfahren Informationen zu beschaffen, die in einem Zivilverfahren Verwendung finden können.

III. Akteneinsicht des Verletzten

Kommt aus rechtlichen Gründen eine Beteiligung am Strafverfahren als Nebenkläger oder Adhäsionsantragsteller nicht in Betracht oder wird dies aus strategischen Gründen abgelehnt, stellt sich die Frage inwieweit aus dem Strafverfahren zumindest Informationen gewonnen werden können.

Dabei ist das Mittel der Wahl zumeist die Akteneinsicht. Geregelt ist das Akteneinsichtsrecht für Geschädigte einer Straftat in § 406e StPO.

1. Der Verletzte im Sinne der Strafprozessordnung

Zunächst ist Voraussetzung, dass es sich bei dem Geschädigten auch um einen Verletzten im Sinne der Norm handelt. Der Begriff des Verletzten wird durch das Gesetz nicht näher bestimmt. Allerdings wird in der Rechtsprechung regelmäßig davon ausgegangen, dass der Begriff wie im Klageerzwingungsverfahren auszulegen ist¹³. Verletzter ist demnach, wer durch die behauptete Tat unmittelbar in seinem Rechtsgut verletzt ist¹⁴. Demgegenüber vertritt das Bundesverfassungsgericht einen weiteren Verletztenbegriff und will jeden Verletzten im Sinne des § 403 StPO (Adhäsionsantragsberechtigte) darunter fassen¹⁵. Es hat allerdings den Anschein, dass sich dieser weite Verletztenbegriff nicht durchgesetzt hat, so dass im Folgenden von dem engeren Begriff auszugehen ist. In der Folge reicht allein die Inhaberschaft eines zivilrechtlichen Anspruchs nicht aus. Allerdings dürfte das geschädigte Unternehmen bei einem, gegen dieses gerichtete Vermögensdelikt regelmäßig auch Verletzter im Sinne des § 406e Abs. 1 StPO sein.

2. Zum Rechtsanwaltszwang

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass der § 406e StPO die Durchführung der Akteneinsicht nur durch einen Rechtsanwalt erlaubt. Der Geschäftsführer eines Unternehmens und oder auch dessen Justiziar sind schon dem Wortlaut der Regelung nach nicht berechtigt Akteneinsicht zu nehmen. Soweit *Burhoff*¹⁶ der Ansicht ist, dass das Einsehen der Akten in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts der Regelfall sein muss, ist dem entgegenzuhalten, dass § 406e Abs. 3 Satz 1 StPO im Regelfall die Versendung der Akten an das Büro des Rechtsanwalts vorsieht und nur im Ausnahmefall ein anderes Verfahren gewählt werden kann. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von *Burhoff*¹⁷ zitierten Regelungen des Nr. 187 Abs. 3 RiStBV. Zwar regelt dieser die Einsichtnahme in den Diensträumen, ist aber eher ein Auffangtatbestand in Bezug auf Nr. 187 Abs. 2 RiStBV. Dieser spricht davon, dass Rechtsanwälten die Akten mitgegeben oder übersandt werden sollen, eine Einschränkung auf Verteidiger ist nicht ersichtlich, so dass die Regelung auch auf die Akteneinsicht des Verletzten Anwendung finden muss. Eine Ausnahme vom Rechtsanwaltszwang stellt der § 406e Abs. 5 StPO dar. Dieser ermöglicht es, dem Beschuldigten selbst Auskünfte und Abschriften zu erteilen. Eine vollständige Akteneinsicht ist jedoch weiterhin nur über einen Rechtsanwalt möglich.

3. Das berechtigte Interesse

Jedenfalls muss der Verletzte wegen § 406e Abs. 1 Satz 1 StPO ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht darlegen. Es reicht jedenfalls nicht aus, sich ausschließlich auf die Verletzteneigenschaft zu stützen. Es ist vielmehr notwendig, dass Umstände dargelegt werden, aus denen sich der Grund der Umfang des

¹³ so z.B. LG Stralsund in: Strafverteidiger Forum 2006, S. 76; *Meyer-Goßner*, 56. Auflage, Vor § 406d, Rn. 2 mit weiteren Nachweisen.

¹⁴ LG Stralsund, Beschluss vom 10. Januar 2005 – 22 Qs 475/04 –, zitiert nach juris; *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Rn. 265 mit weiteren Nachweisen.

¹⁵ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 04. Dezember 2008 – 2 BvR 1043/08 –, zitiert nach juris, dort Rn. 22.

¹⁶ aaO, Rn. 262 unter 5.

¹⁷ aaO.

Interesses ergibt¹⁸. Nur wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 395 StPO erfüllt, also Nebenkläger sein könnte, entfällt diese notwendige Voraussetzung.

Diskutiert wird ebenfalls die Frage, welche Anforderungen an die Darlegung eines berechtigten Interesses zu stellen sind. Während *Meyer-Goßner*¹⁹ der Ansicht ist, dass ein schlüssiges Behaupten einer Verletzung ausreicht, fordert das Landgericht Stade, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erkennbar ist, dass der Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig ist²⁰. Mit dieser Ansicht steht das Landgericht Stade - zu Recht- nicht allein da. Das Landgericht Köln²¹ und -dem Grunde nach- wohl auch das Bundesverfassungsgericht²² stellen sich hinter diese Ansicht. Begründet wird diese Auslegung des § 406e StPO mit dem Recht des Beschuldigten auf informationelle Selbstbestimmung. Es ist eine Abwägung zwischen Informationsinteresse des (mutmaßlich) Verletzten und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorzunehmen.

Dem ist zuzustimmen. Reicht die bloße Behauptung einer Verletzung aus, würde der Beschuldigte insofern rechtlos gestellt werden. Dies würde außerdem dem Missbrauch Tür und Tor öffnen. Bereits jetzt ist massenhaft zu beobachten, dass mutmaßlich Geschädigte Strafanzeigen in der Hoffnung stellen, dass aufgrund der niedrigen Anforderungen an den Anfangsverdacht, Durchsuchungen durchgeführt werden und die Ergebnisse der Durchsuchung dann im Wege der Akteneinsicht dem Anzeigensteller zur Verfügung stehen. Hierbei gelangt der Anzeigensteller - rechtswidrig- zu Erkenntnissen, die zum Teil in den Bereich des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses fallen und vielfältig abseits der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen -zweckwidrig- rein wettbewerblichen und betriebswirtschaftlichen Zwecken dienen. Dies wiederum stellt m.E. ein rechtsmissbräuchliches Ausnutzen strafprozessualer Zwangsmaßnahmen dar. Leider sind viele Staatsanwaltschaften für diesen Umstand nicht hinreichend sensibilisiert, so dass häufig Akteneinsicht ohne jegliche Beachtung der Beschuldigtenrechte gewährt wird. Dazu ist anzumerken, dass der § 406e StPO kein Informations- und Anhörungsrecht des Beschuldigten über einen Aktenansichtsantrag eines (mutmaßlich) Verletzten vorsieht. Allerdings sieht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²³ ein solches Anhörungsrecht schon wegen Art. 19 Abs. 4 GG vor, wenn in Grundrechte eingegriffen wird, was eigentlich immer der Fall sein dürfte. Staatsanwaltschaften, die den Beschuldigten in solchen Fällen nicht anhören, handeln also contra legem.

Im Ergebnis ist also nach dem geltenden Recht (und nicht nach der Praxis) ein substantiiertes Vortragen des Verletzten notwendig, aus dem sich eine Verletzung konkret ergibt. Des Weiteren ist zu fordern, dass nach Aktenlage ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht und dieser vor Gewährung der Akteneinsicht angehört wird.

¹⁸ LG Frankfurt, Beschluss vom 15. April 2003 – 5/2 AR 2/03, 5-02 AR 2/03 –, zitiert nach juris.

¹⁹ aaO, Rn. 3 unter Verweis auf LG Frankfurt, aaO.

²⁰ Beschluss vom 10. Juli 2000 – 12 AR 1/2000, 12 AR 1/00 –, zitiert nach juris.

²¹ Beschluss vom 29. Juni 2004 – 106 - 37/04, 106 - 37/04 - 116 Js 192/03 –, zitiert nach juris.

²² Nichtannahmebeschluss vom 04. Dezember 2008 – 2 BvR 1043/08 –, zitiert nach juris, dort Rn. 24; Ablehnung einstweiliger Anordnung vom 02. Dezember 2015 – 1 BvQ 47/15 –, zitiert nach juris.

²³ Stattgebender Kammerbeschluss vom 26. Oktober 2006 – 2 BvR 67/06 –, zitiert nach juris, dort 2. Orientierungssatz.